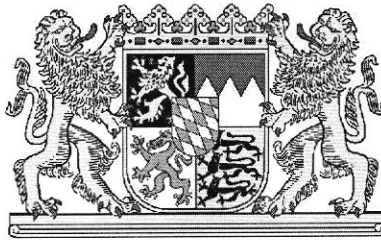


Beglaubigte Abschrift

Mand. hat. 10

S 4 AS 162/18



Kopie an Mdt. Stellungn.	WV:
EINGEGANGEN	
09. Okt. 2018	
Regine Deterding Rechtsanwältin	
Kopie an Mdt. Kennzeichen.	Kopie an Mdt. Rückstap.
Kopie an Mdt. Zahlung	zda

SOZIALGERICHT BAYREUTH

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

in dem Rechtsstreit

1. _____
- Klagerin -
2. _____
- Beklagter -

Proz.-Bev.:

zu 1-2: Rechtsanwältin Regine Deterding, Quetschenweg 104, 95030 Hof - 108/18 h
D9/611-18, 108/18 h D9/1015-18 -

gegen _____

Jobcenter
- Beklagter -

Angelegenheiten nach dem SGB II

Die 4. Kammer des Sozialgerichts Bayreuth hat auf die mündliche Verhandlung in Bayreuth

am 11. September 2018

durch den Richter am Sozialgericht Dr. Mayer-Metzner als Vorsitzenden sowie die ehrenamtlichen Richter Held und Leipold

für Recht erkannt:

- I. Der Beklagte wird unter Abänderung des Änderungsbescheides vom 6. Februar 2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19. Februar 2018 in der Fassung des Aufhebungsbescheides vom 26.06.2018 verpflichtet, den Klägern zu 1. und 2. Leistungen ohne Anrechnung von Betreuungsgeld als Einkommen zu gewähren.
- II. Der Beklagte hat den Klägern die notwendigen außergerichtlichen Kosten zu erstatten.
- III. Die Berufung wird zugelassen.

T a t b e s t a n d :

Die Kläger begehren höhere Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) ohne Anrechnung von Betreuungsgeld nach dem Bayerischen Betreuungsgeldgesetz (BayBtGG).

Der 1986 geborene Kläger zu 1 und die 1992 geborene Klägerin zu 2 sind syrische Staatsangehörige und verheiratet. Sie bilden zusammen mit ihren 2012 und 2015 geborenen Kindern eine Bedarfsgemeinschaft. Am 14.11.2016 wurde das dritte Kind Muhammad geboren.

Mit Bescheid vom 26.09.2017 wurden Leistungen für den Zeitraum 01.09.2017 bis 30.09.2018 bewilligt. Ab Januar 2018 wurden der Bedarfsgemeinschaft Arbeitslosengeld II in Höhe von 1090,89 € gezahlt.

Das Zentrum Bayern Familie und Soziales gewährte der Klägerin zu 2 mit Bescheid vom 29.01.2018 Betreuungsgeld vom 14.01.2018 bis 13.02.2019. Wegen Befristung des Aufenthaltstitels würde der Anspruch aber am 28.01.2019 enden.

Daraufhin erging der Änderungsbescheid vom 06.02.2018 für den Zeitraum vom 01.03.2018 bis 30.09.2018. Leistungen an die Bedarfsgemeinschaft wurden – nunmehr ohne Anrechnung von Elterngeld – in Höhe von 1338,89 € erbracht. In die Berechnung wurde aber sonstiges Einkommen in Höhe von 150,00 € eingestellt, das der Klägerin zu 2 zugerechnet wurde. Nach der personenbezogenen Verteilung wurden den Klägern zu 1 und 2 jeweils 39,37 € angerechnet.

Aus dem Schreiben des Zentrum Bayern Familie und Soziales an den Beklagten vom 08.02.2018 ergibt sich, dass ein Anspruchsübergang bis 13.03.2018 berücksichtigt wurde.

Der Widerspruch der Kläger vom 12.02.2018 wurde mit Widerspruchsbescheid vom 19.02.2018 zurückgewiesen. Aus § 10 Abs. 5 Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) ergebe sich, dass Bundesbetreuungsgeld und vergleichbare Leistungen der Länder nicht bei Leistungen nach dem SGB II als Einkommen unberücksichtigt bleibe. Das abweichende Urteil des Sozialgerichts Bayreuth vom 28.11.2017 sei eine Einzelfallentscheidung.

Mit diesem Ergebnis des Verwaltungsverfahrens zeigen sich die Kläger nicht einverstanden und erheben am 15.03.2018 per Telefax Klage zum Sozialgericht Bayreuth. Dabei kopierte der Kläger zu 1 die erste Seite des Widerspruchsbescheides und unterschrieb mit Angabe des Datums die Klage mit seinem – unleserlichen – Namenszug. Rechts oben zwischen dem Briefkopf des Beklagten und der Überschrift wurde der handschriftliche Vermerk angebracht:

„Gegen den Widerspruchsbescheid vom 19.02.2018 lege ich – Hyam Albayush – Klage ein. Begründung folgt.“

Mit Schreiben vom 04.05.2018, eingegangen am 07.05.2018, zeigt sich die Bevollmächtigte der Kläger an. Die Ehefrau des Klägers als unmittelbar betroffene Anspruchsberechtigte trete dem Verfahren bei. Entgegen der Auffassung des Beklagten sei das Betreuungsgeld nach dem Bayerischen Betreuungsgeldgesetz nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Es handele sich um eine zweckgebundene Leistung, die einem anderen Zweck als den Leistungen nach dem SGB II diene.

Auf Nachfrage des Gerichts legten die Kläger einen Kontoauszug vor. Danach wurde ein Zahlungseingang am 13.03.2018 in Höhe von 300,00 € gebucht.

Die Kläger beantragen,

den Beklagten unter Abänderung des Änderungsbescheides vom 06.02.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19.02.2018 in der Fassung des Aufhebungsbescheides vom 26.06.2018 zu verpflichten, den Klägern zu 1. und 2. Leistungen ohne Anrechnung von Betreuungsgeld als Einkommen zu gewähren.